

Wahlordnung
der
Monumenta Germaniae Historica

I. Wahl Ordentlicher Mitglieder
(§ 3 Abs. 3 der Satzung)

§ 1

In der Einladung zur ordentlichen Jahrestagung der Zentralkommission (§ 6 Abs. 2 der Satzung) hat der Präsident um Vorschläge für Neuwahlen zu bitten, wenn die Zahl von 15 Ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 4 der Satzung) unterschritten ist. Diese Vorschläge sollen dem Präsidenten nach Möglichkeit so rechtzeitig zugehen, dass er sie noch vor der Jahrestagung allen Mitgliedern zur Kenntnis bringen kann.

§ 2

In der ersten Sitzung der Jahrestagung ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob neue Ordentliche Mitglieder gewählt werden sollen.

§ 3

Wird beschlossen, dass während dieser Tagung eine Wahl stattfinden soll, so sind Wahlvorschläge, soweit sie nicht bereits vorliegen, alsbald schriftlich dem Präsidenten einzureichen und mündlich zu begründen. Über die eingereichten Wahlvorschläge findet eine Aussprache statt. Die Wahl selbst ist in einer späteren Sitzung der Jahrestagung durchzuführen.

§ 4

(1) Vor dem Vollzug der Wahl ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen, wie viele Ordentliche Mitglieder in dieser Sitzung gewählt werden sollen.

(2) Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Stimmabgabe. Die Stimmzettel sind nach der Wahl zu vernichten.